

Umweltaspekte der Binnenschifffahrt (1.4)

Umsetzung der EU- Wasserrahmenrichtlinie

Mag. rer. publ. Gerhard Schimm

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd, Würzburg

KURZFASSUNG

Besonderheiten bei der Einführung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland und ihre Auswirkungen auf die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wie auch in anderen EU-Ländern ist die EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EU) in Deutschland in nationales Recht umzusetzen.

Aufgrund des föderalistischen Systems geschieht dies in Deutschland auf einem besonderen Wege und möglicherweise mit besonderen Folgen für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die für Unterhaltung und Ausbau der Bundeswasserstraßen zuständig ist.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die verschiedenen hoheitlichen Aufgaben des Staates dem Bund und den Ländern verfassungsrechtlich zugewiesen sind. Eine Vermischung dieser Aufgaben ist nur dort gestattet, wo es das Grundgesetz ausdrücklich vorsieht.

Die Verwaltung der Bundeswasserstraßen für die Aufgaben der Binnen- und Seeschifffahrt obliegt nach Art. 71 i.V.m. Art. 89 GG dem Bund. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist eine Bundesbehörde, die aus dem Bundeshaushalt finanziert wird.

Aufgaben des Wasserhaushalts obliegen in Deutschland den Ländern, Art. 70 GG. Der Bund darf lediglich Rahmenvorschriften erlassen (Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG). Verwaltung und Finanzierung dieser Aufgaben obliegen den Ländern.

Die Inhalte der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden zunächst im Jahre 2002 in das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes als Rahmengesetz übernommen. Die Länder haben diese Vorgaben in ihren Landeswassergesetzen auszugestaltet, d.h. Regeln über Verwaltungszuständigkeiten, Ausführungsbefugnisse und -verpflichtungen zu treffen.

In diesem Rahmen wird von einigen Ländern versucht, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung als Eigentümer und/oder als Nutzer der Bundeswasserstraßen an den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte finanziell zu beteiligen (z.B. Entwurf des Hessischen Wassergesetzes).

Dies ist aus Sicht der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung verfassungsrechtlich nicht haltbar. Allerdings gibt es Ansätze von anderen Bundesbehörden, etwa des Umweltbundesamtes, eine solche Beteiligung herbeizuführen. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf die Unterhaltungs- und Ausbautätigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und damit auch für die Schifffahrt haben: wenn nämlich Haushaltsmittel, die für Unterhaltung und Ausbau vorgesehen sind, in Maßnahmen zur

Verbesserung des ökologischen Potenzials bzw. Zustands gesteckt werden müssten.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wendet sich hier nicht gegen Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes, im Gegenteil: im Rahmen der Unterhaltung ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gesetzlich beauftragt, Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen; im Rahmen des Ausbaus wird durch Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Kompensationsmaßnahmen dafür gesorgt, dass kein naturschutzfachliches Defizit verbleibt, dass also der Zustand der Gewässer durch die Nutzung der Schifffahrt nicht verschlechtert wird. Eine Verbesserung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials geht aber über den verfassungsrechtlichen Auftrag hinaus, da dies zu einer nach dem Grundgesetz unzulässigen Mischverwaltung führen würde. Dafür stellt der Bund der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung keine Mittel zur Verfügung.

Sollte sich die Rechtsauffassung der Länder durchsetzen, würde dies zu weiteren Einschnitten bei der Unterhaltung und dem Ausbau der Bundeswasserstraßen führen.

Verfasser

Mag. rer. publ. Gerhard Schimm
Dezernat Planfeststellung
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd
Wörthstraße 19, 97082 Würzburg
Tel.: 0931 4105 – 392
E-Mail: g.schimm@wsd-s.wsv.de